



Deutscher Zithermusik-Bund  
Landesverband Baden-Württemberg e.V.

---

# Satzung

des

# Landesverbands Baden-Württemberg

In der Fassung vom 05. Februar 1994

## **§ 1 Name, Sitz und Eingliederung des Vereins**

- (1) Der Landesverband Baden-Württemberg ist als Unterorganisation ein Teil des Deutschen Zithermusik-Bundes e. V. (DZB) und bildet für den Kreis der ihm zugeordneten Mitglieder und im Rahmen der Satzung des DZB einen eigenen rechtsfähigen und im Vereinsregister einzutragenden Verein.
- (2) Der Verein führt den Namen

**Deutscher Zithermusik-Bund  
Landesverband Baden-Württemberg e.V.**

und hat seinen Sitz in Freiberg a. N.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, in seinem Wirkungskreis die Ziele und Aufgaben des DZB zu verwirklichen, wie sie in dessen Satzung niedergelegt sind und soweit sie nicht spezielle Aufgaben des Bundesverbandes sind.

Zweck des Vereins ist es deshalb insbesondere

- a) als Deutscher Verband für instrumentale Laienmusik Verbindung zwischen den Zitherspielern, Musiziergruppen, Zithervereinen, Freunden und Förderern der Zithermusik zu schaffen und auch ausländischen Zitherspielern Anschluss zu bieten,
- b) die Verbindung zu anderen instrumentalen Laienmusikverbänden zu pflegen,
- c) die Zithermusik in ihren verschiedenen Erscheinungsformen - auch in Verbindung mit anderen Instrumenten - zu pflegen, zu fördern und weiter zu entwickeln.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Lehrgängen und Seminaren, Landesverbandskonzerten und anderen überörtlichen Veranstaltungen sowie die Förderung der Ausbildung und Fortbildung von Zitherlehrern, Spielgruppenleitern und Dirigenten.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Wirkungskreis des Landesverbandes**

- (1) Der Wirkungskreis des Landesverbandes erstreckt sich auf das Bundesland Baden-Württemberg.
- (2) Zusammenarbeit von Landesverbänden und gegenseitige Unterstützung liegen im Interesse des gesamten Bundes.

### **§ 4 Mitglieder des Landesverbandes**

- (1) Mitglieder des Landesverbandes sind die Mitglieder des DZB im genannten Wirkungskreis nach Maßgabe ihres Wohnsitzes.
- (2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem Vorstand des Landesverbandes.
- (3) Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach der Bundessatzung.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag wird an den Schatzmeister des DZB entrichtet. Der Landesverband kann für spezielle Vorhaben eigene freiwillige Umlagen beschließen und einziehen.

### **§ 5 Organe des Landesverbandes**

- (1) Organe des Landesverbandes sind  
die Mitgliederversammlung  
der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können Ausschüsse bilden und deren Mitglieder berufen.
- (3) Alle Ämter werden ehrenamtlich versehen.

### **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch die dem Landesverband zugeordneten Mitglieder des DZB gebildet.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.

- (3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Wenn 10% der Mitglieder des Landesverbandes dies fordern oder der Vorstand dies beschließt, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist wirksam einberufen, wenn Termin und Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher in den Verbandsmitteilungen / Zeitschrift des DZB bekannt gemacht wurden. Zusätzlich können schriftliche Einladungen an die Vereine und Einzelmitglieder des Landesverbandes erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich unter Leitung eines Mitglieds des Vorstandes. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Sie beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, durch einfache Stimmenmehrheit und wählt mit relativer Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Die Abstimmung erfolgt offen, soweit nicht geheime Abstimmung beantragt wird.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung sind 14 Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen. Sie sind zu begründen und können persönlich in der Mitgliederversammlung vertreten werden. Später eingehende Anträge kann die Mitgliederversammlung zulassen.
- (6) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
1. Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichtes.
  2. Entlastung des Vorstandes.
  3. Wahl eines Wahlleiters oder eines Wahlausschusses, eines Schriftführers und von mindestens zwei Kassenprüfern.
  4. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Delegierten zur Bundesversammlung, Einsetzung von Ausschüssen und Wahl der Ausschussmitglieder.
  5. Beschlussfassung über Anträge.
  6. Beschlussfassung über Umlagen, über Geschäftsordnungen und Planungen des Landesverbandes.
  7. Beschlussfassung über die Satzung des Landesverbandes und deren Änderungen, sowie über die Auflösung des Landesverbandes, wofür jeweils eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
- (7) Über Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Leiter der Mitgliederversammlung und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

## **§ 7 Vorstand**

(1) Zur Bildung des Vorstandes sollen folgende Ämter besetzt werden:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schatzmeister
- Geschäftsführer
- Musikalischer Leiter
- Jugendleiter

Es können auch zwei Ämter in einer Person zusammengefasst werden, jedoch nicht 1. Vorsitzender oder 2. Vorsitzender mit Schatzmeister. Bei Ämterhäufung vermehren sich die Stimmen nicht.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Diese vertreten den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; die Wahl ist auf Antrag geheim durchzuführen. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben aber bis zu einer Neuwahl für das von ihnen versehene Amt berufen. Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung ist aber auch während seiner Amtszeit bei gleichzeitiger Neuwahl für das von ihm versehene Amt jederzeit möglich.

## **§ 8 Musikausschuss des Landesverbandes**

(1) Der Landesverband soll einen Musikausschuss mit drei Mitgliedern bilden. Der musikalische Leiter (§ 7 Abs. 1) ist Mitglied des Musikausschusses kraft Amtes und dessen Vorsitzender. Die weiteren Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Solange eine Wahl nicht erfolgt ist oder nicht drei Ausschussmitglieder vorhanden sind, kann der Vorstand des Landesverbandes Ausschussmitglieder berufen.

(2) Die Aufgabenstellung des Musikausschusses entspricht derjenigen des Bundesmusikausschusses, jedoch auf das Gebiet und den Aufgabenbereich des Landesverbandes ausgerichtet. Für Veranstaltungen des Landesverbandes ist zu beachten, dass die grundsätzlich vom Bund getragenen oder vergebenen Zithermusiktage vorwiegend der Darstellung der Zithermusik, ihrer Historie und Weiterentwicklung dienen sollen, während Treffen und Konzerte der Landesverbände vorwiegend der Begegnung der Mitglieder und der Darstellung der Arbeit des Landesverbandes dienen sollen.

## **§ 9 Haushalt des Landesverbandes**

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben stützt sich der Landesverband auf
  1. die vom Bundesverband zufließenden Beitragsanteile,
  2. Spenden,
  3. Zuschüsse von öffentlichen Stellen und Einrichtungen oder von anderen öffentlichen oder privaten Förderern,
  4. freiwillige Umlagen (§ 4 Abs. 4).
- (2) Die Haushaltsführung obliegt dem Vorstand, das Kassenwesen obliegt dem Schatzmeister, soweit nichts anderes bestimmt wird. Näheres kann durch Geschäftsordnungen geregelt werden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 10 Ehrungen**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenvorsitzende ernennen und der Bundesdelegiertenversammlung Ernennung von Ehrenmitgliedern des DZB und sonstige Ehrungen vorschlagen.
- (2) Der Vorstand des Landesverbandes kann in Übereinstimmung mit der Geschäftsordnung des DZB oder im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand Ehrungen langjähriger oder verdienter Mitglieder vornehmen.

## **§ 11 Kompetenzabgrenzung**

- (1) Im Verhältnis zwischen Bund und Landesverband erfolgt die Arbeit und die Haushaltsführung des Landesverbandes im Rahmen der Satzung eigenverantwortlich. Der Vorstand des Landesverbandes reicht dem Bundesvorstand innerhalb von 6 Wochen die der Mitgliederversammlung vorgetragenen Tätigkeits- und Kassenberichte sowie das Versammlungsprotokoll ein.
- (2) Bei einem Landesverband in der Form des rechtsfähigen Vereins hat der Bundesvorstand weder Recht noch Pflicht der Aufsicht; Verantwortung und Kostenübernahme für die Tätigkeit des Landesverbandes entfallen.
- (3) Wird vom DZB oder einem Landesverband gegen eigene Satzung oder Beschlüsse oder gegen diejenige des jeweils anderen verstoßen und ist der andere dadurch in seinen Rechten verletzt, so kann jede Seite den Einigungsausschuss zur beiderseits verbindlichen Entscheidung anrufen. Dies gilt auch für Streitigkeiten über Kompetenzfragen. Bei Streitigkeiten zwischen Landesverbänden entscheidet der Einigungsausschuss nach Anhörung des Bundesvorstandes. Der Einigungsausschuss entscheidet durch seinen Vorsitzenden und zwei Beisitzer.

Der Ehrenpräsident des DZB (§ 15 Abs. 2) hat beratende Stimme. Der Vorsitzende, sowie für den Fall seiner Verhinderung eine Ersatzperson, werden von der Bundesdelegiertenversammlung gewählt. Sie dürfen weder einem Bundes- noch einem der betroffenen Landesverbandsvorstände angehören. § 10 Abs. 5 der Satzung gilt entsprechend. Sind beide an einer Entscheidung gehindert, so wird der Vorsitzende durch den Ehrenpräsidenten des DZB bestellt (Notbestellung). Je ein Beisitzer wird von den Parteien bestellt. Der Einigungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese ist auch für die Parteien verbindlich.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins wird erst wirksam, wenn die Bundesdelegiertenversammlung die Zuordnung der DZB-Mitglieder neu geregelt hat.
- (2) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand des Landesverbandes.
- (3) Wenn nach dem Auflösungsbeschluss bis zu dessen Wirksamkeit oder hernach für die Liquidation kein handlungsfähiger Vorstand des Landesverbandes besteht, werden die Geschäfte und die Vertretung des Landesverbandes oder hernach die Liquidation vom Bundesvorstand wahrgenommen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen
  - a) in erster Linie an den Deutschen Zithermusik-Bund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat,
  - b) in zweiter Linie an eine rechtsfähige, landesweite Laienmusikorganisation, welche die Interessen der Zitherspieler am ehesten vertreten kann; das ist in erster Linie ein Laienmusikverband aller Saitenspieler (Zupfinstrumente), in zweiter Linie ein Laienmusikverband, dessen Zweck auf die Förderung der Zupfmusik gerichtet ist, in dritter Linie ein Laienmusikverband – insbesondere ein Dachverband – dessen Zweck auf die Förderung des Laienmusizierens allgemein gerichtet ist, wie es derzeit die Arbeitsgemeinschaft der Volksmusikverbände e.V. Sitz Trossingen ist. Voraussetzung ist, dass es sich bei der aufnehmenden Organisation um eine Körperschaft handelt, die unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (oder entsprechender künftiger Steuergesetze) verfolgt und das anfallende Vermögen zu diesen Zwecken verwendet. Wird die demnach anfallsberechtigzte steuerbegünstigte Körperschaft von der Mitgliederversammlung bei Auflösung des Vereins nicht bezeichnet, so erfolgt die Bestimmung durch den Landesmusikrat mit Einwilligung des am Sitz des Vereins zuständigen Finanzamts.

## **§ 13 Ergänzung der Satzung des Landesverbandes**

- (1) Die Satzung des Landesverbandes gründet sich auf die vom DZB erstellte Rahmensatzung. Ergänzungen der Satzung für den Landesverband, die der Bundessatzung widersprechen, sind unwirksam.
- (2) Soweit in der Satzung des Landesverbandes erforderliche Bestimmungen nicht ausdrücklich getroffen sind, gelten in erster Linie die Bestimmungen die der Satzung des DZB entsprechen; in zweiter Linie sind die gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden.
- (3) Die Satzung des DZB bildet eine Anlage zur Satzung des Landesverbandes.

Diese Satzung wurde am 08.02.1992 aufgrund der neuen Satzung des DZB mit deren Rahmensatzung für die Landesverbände von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der DZB Landesverband Baden-Württemberg besteht seit der Gründung des Deutschen Zithermusik-Bundes e.V. (1963) – zuerst unter dem Namen „Landesgruppe 3 Baden-Württemberg“ – als dessen Untergliederung in der Rechtsform des nichtrechtsfähigen Vereins.

Der Verein, Deutscher Zithermusik- Bund Landesverband Baden-Württemberg e.V., mit Sitz in Freiberg a. N., dessen Satzung am 08. Februar 1992 errichtet ist, wurde am 24. Februar 1993 unter Nummer 1367 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigsburg eingetragen.

Ludwigsburg, 24. Februar 1993

Amtsgericht - Vereinsregister

gez. (Eckstein)  
Rechtspflegerin

**Die Satzung wurde am 05. Februar 1994 neu gefasst.**

**Die vorgenommenen Änderungen in:**

**§ 2 Abs. 1 und 2,  
§ 6 Abs. 3 und  
§ 12 Abs. 4**

**wurden am 05. August 1994 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigsburg unter VR-Nr. 1367 eingetragen und sind in dieser Fassung eingearbeitet.**

**Zuständig jetzt Amtsgericht Stuttgart – Registergericht – Az. VR 201367**